



# Geschäftsreglement

## der Kommission für die Bundesstatistik (KBStat)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung über die Bundesstatistik (BStatV),

gestützt auf die Verfügung des Bundesrats vom 14. Dezember 2018 über die Einsetzung der Kommission für die Bundesstatistik,

verfügt:

### 1. Abschnitt: Organisation

#### *Art. 1 Kommission für die Bundesstatistik*

Die Kommission für die Bundesstatistik (Kommission) ist eine ausserparlamentarische Kommission, deren Hauptaufgabe darin besteht, den Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), das Bundesamt für Statistik (BFS) und die anderen Statistikproduzenten in wichtigen Fragen zur Bundesstatistik zu beraten.

#### *Art. 2 Vorsitz*

Der Bundesrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission. Die Kommission kann aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten bestimmen.

#### *Art. 3 Mitglieder*

In der Kommission vertreten sind die Kantone und Gemeinden, die Wissenschaft, die Privatwirtschaft, die Sozialpartner, das BFS, die Schweizerische Nationalbank sowie dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 unterstellte Gremien.

In der Kommission können eine Vertreterin oder ein Vertreter einer internationalen Organisation (Bereich Statistik) sowie Vertreterinnen und Vertreter der Datenlieferanten und -nutzenden in der Schweiz einsitzen.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesrat auf Antrag des EDI gewählt.

Die Kommission besteht aus maximal zwölf Mitgliedern.

#### *Art. 4 Sekretariat*

Das Sekretariat der Kommission wird vom BFS geführt.

Das Sekretariat organisiert die Sitzungen und protokolliert sie. Es ist für die institutionellen Aufgaben der Kommission und deren Weiterentwicklung zuständig. Zudem bereitet es die alle vier Jahre stattfindende Gesamterneuerung der Kommission sowie bei Bedarf die Ersatzwahl von Kommissionsmitgliedern vor.

#### *Art. 5 Kosten der Kommission*

Für die Aufwendungen der Kommission kommt das BFS auf.

Die Taggelder und die Spesenentschädigungen der Kommissionsmitglieder richten sich nach Artikel 81 ff. und Anhang 2 Ziffer 1.3 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1).

## **2. Abschnitt: Zuständigkeiten**

#### *Art. 6 Aufgaben der Kommission*

In die Zuständigkeit der Kommission fallen folgende Aufgaben:

- Beratung des Bundesrats und des EDI zu wichtigen Statistikfragen, auch unter Berücksichtigung internationaler Gegebenheiten.
- Beratung des BFS und der anderen Statistikproduzenten zu Fragen der Bundesstatistik, insbesondere:
  - Erarbeitung und Umsetzung des statistischen Mehrjahresprogramms
  - Einführung, Aufhebung und grundlegende Änderungen wichtiger Statistiken
  - Früherkennung neuer Statistikbedürfnisse
  - Umsetzung von Empfehlungen für statistische Arbeiten
  - Koordination zwischen Statistikproduzenten
  - Statistikdiffusionspolitik
  - Überwachung der Professionalität in der Statistik (Qualität der statistischen Ergebnisse) mit allfälliger Durchführung von Audits
  - Kosten der Bundesstatistik und deren Finanzierung
  - Fragen zur internationalen Dimension der Statistik und insbesondere zum Verhältnis zur EU (Eurostat)
  - Bereiche der nationalen Datenbewirtschaftung und der Datenwissenschaft im Zusammenhang mit der öffentlichen Statistik
- Erstellen eines Jahresberichts über die Lage und Entwicklung der Bundesstatistik.

#### *Art. 7 Sitzungen und Geschäftsabwicklung*

Die Kommission hält jährlich zwei bis vier ordentliche Sitzungen ab. Die Sitzungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten mit Unterstützung des Sekretariats einberufen. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben.

Ausserordentliche Sitzungen können von der Präsidentin oder vom Präsidenten aus eigener Initiative oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden.

Sitzungssprachen sind die Amtssprachen der Schweiz. Die Arbeitsdokumente liegen meist auf Deutsch und Französisch vor.

Das BFS kann eine zusätzliche Vertretung an die Kommissionssitzungen entsenden, die nicht Mitglied der Kommission ist.

Die Kommission kann Expertinnen und Experten oder Mitglieder anderer Gremien zu den Sitzungen beiziehen. Sie kann die Expertinnen und Experten mit der Klärung spezieller Fragen beauftragen.

Die Beratungen sind nicht öffentlich. Die Kommissionsmitglieder und die Expertinnen und Experten unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Der Geschäftsverkehr mit dem Bundesrat erfolgt über das EDI; mit den einzelnen Verwaltungseinheiten und mit Dritten kann die Kommission direkt verkehren.

#### *Art. 8 Beschlussfassung*

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Sie werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung wird nur durchgeführt, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

#### *Art. 9 Koordination*

Das BFS sorgt für die Zusammenarbeit zwischen den von ihm betreuten Gremien und macht die Arbeitsergebnisse den Mitgliedern der Kommission zugänglich.

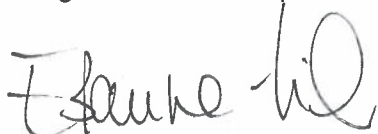
### **3. Abschnitt: Inkrafttreten**

#### *Art. 10 Inkrafttreten*

Dieses Reglement ersetzt und hebt das Reglement vom 24. Oktober 2000 auf.

Es tritt am 01. Juni 2025 in Kraft.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI



Elisabeth Baume-Schneider  
Bundesrätin